

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1928

9 (1.9.1928) Die Fortbildungsschule. Monatliche Beilage zur Badischen
Schulzeitung

Die Fortbildungsschule

Monatliche Beilage zur Badischen Schulzeitung.

Nummer 9 ★ Alle für die Beilage bestimmten Einsendungen an Fortbildungsschullehrer Karl Beck, Karlsruhe, Wehlienstr. 40 ★ September 1928

Inhalt: Artikel 3 der Weimarer Verfassung. — Der deutsche Buchhandel.

Artikel 3 der Weimarer Verfassung.

Stoffe und Anregungen zur unterrichtlichen Behandlung dieses Artikels der Reichsverfassung.

Von K. F. Wernet.

Wo der staatsbürgerliche Unterricht ein Thema aufgreifen muß, das im Streit der Parteien zu gewissen Zeiten den Tenor abgibt, ist Zurückhaltung des Lehrers besonders am Platze. Doch scheint es mir erst recht verfehlt zu sein, wenn Verschweigen oder oberflächliche Behandlung dem heranreifenden Menschen den Vorwurf gegen die Schule aufdrängt, sie enthalte ihm Wesentliches vor und füttere ihn statt dessen mit Nebenächlichem. Wir aus der Vorkriegsschulzeit können meines Erachtens der wilhelminischen Schule diesen Vorwurf nicht ersparen. Ich sage wilhelminisch, weil mir jene Schule in gewissen Zügen trotz der verfassungsmäßig verbrieften Souveränität der Bundesstaaten so unzweifelhaft militärische Züge trug, daß man den uniformen Charakter jener Schule in Schulzucht, Deutsch-, Geschichts- und Erdkundeunterricht geradezu als einen Beweis anführen kann, wie wenig die Eigenstaatlichkeit der damaligen Bundesstaaten ihre Schule gegen den unitarischen Wilhelminismus zu schützen vermochte. Da unsere Schule dem Vorwurf des Verschweigens entgegen will — man denke an die Änderungen im Geschichtsunterricht und an die nimmer zur Ruhe kommende Frage der sexuellen Aufklärung! — wird sie auch einer gründlichen Behandlung des Artikels 3 unserer Verfassung nicht ausweichen.

Der Lehrer vermag dabei wie so oft ein Ringen mit sich selbst durchmachen, wenn er sich eingehender mit den dem Unterricht zu Grunde liegenden Problemen auseinandersetzt. Er wird sich und ändern dabei befähigen, daß er immer zu dem Entschluß kommen muß, „sich zu verhalten“, wie Hellpach in seiner „Wesensgestalt der deutschen Schule“ vorwurfsvoll meinte. Meines Erachtens hätte Hellpach ebenso wie die Kreise um Mausbach und Tischleder, die ihn so gern zitiieren erörtern müssen, daß dem Lehrer beispielsweise im staatsbürgerlichen Unterricht an Hand der Reichsverfassung bei einem Gegenstand wie dem Artikel 3 ein ebensolches „Verhalten“ aufgezwungen ist, das sich mit dem „Ausleben“ und „Auswirken“ des Lehrers nicht verträgt, woraus dann entsprechend der von Mausbach und Tischleder gezogenen Folgerung einer konfessionellen Gliederung der Schulen die Aufteilung der Volksschule unter die politischen Lager zu verlangen wäre, also ihre Atomisierung. Ich möchte dem Lehrer, der diesen Artikel 3 behandelt, die Nachprüfung jener Argumente während seines Unterrichts empfehlen. Er vermag dadurch meiner Meinung nach seine Unterrichtsstunde zu jener Höhe zu erheben, die jede Unterrichtsstunde haben sollte, daß nämlich er selbst in ihr wächst, und gleichzeitig in sich die Widerlegung der Argumente begründet, mit denen nach der weiteren Verbreitung von Tischleders neuestem Buch „Der katholische Klerus und die Gegenwartsfragen“ (Freiburg, Herder, 1928) gegen die Gemeinschaftsschule gearbeitet werden wird.

Der Artikel 3, der dieser Prüfstein werden kann, lautet: „Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.“

Der Lehrer wird sich selbst eingangs seiner Vorbereitung klarlegen, daß die Farben eines Staates sowohl symbolische wie rechtliche Bedeutung haben und demgemäß seine Gedankengänge ordnen. Die symbolische Bedeutung der Farben führt zum geschichtlichen Rückblick.

Die Fahne war in ihrer verschiedenen Gestalt bei allen Völkern und zu allen Zeiten das zusammenfassende Symbol der

Gesamtheit eines Heeres oder einer Heeresabteilung. Sie war zugleich ein göttliches, heiliges Zeichen, zu dem die Heerscharen aufblickten, das ihnen vorgetragen wurde und ihren Mut gegen den Feind erhöhte, das die Einheit der Masse wahrte, die zerstreuten Krieger wieder sammelte, und dessen Verlust für die Gesamtheit ebenso wie der des Schildes für den einzelnen Schande bedeutete. Vielleicht ist dem Lehrer das eine oder andere Beispiel für die Bedeutung der Fahne erreichbar, etwa eine Erzählung aus der napoleonischen Zeit oder dem Krieg 1870, so daß das Unterrichtsgespräch Leben bekommt. Bei den Römern sowohl wie bei den frühmittelalterlichen Völkern findet sich eine Hauptfahne im Heer und verschiedene Feldzeichen für die einzelnen Abteilungen. Ursprünglich pflanzte man Tiersymbole auf die Fahnenstangen, bei den Athenern die Gule der Athene, bei den Römern neben dem Eber und der Wölfin den Adler. Man erinnert in diesem Zusammenhang vielleicht an die Beute der Germanen in der Schlacht im Leutoburger Wald und zeichnet Feldzeichen an die Tafel. Bei den christlichen Völkern des beginnenden Mittelalters erscheinen ebenfalls Tiersymbole, jetzt meistens auf einem Fahnenstuch. Ost- und Westrom und, von letzterem als Erbteil übernommen, das römisch-deutsche Kaisertum führte den Adler, die Sachsen und Normannen hielten bis ins 13. Jahrhundert am Drachen fest, den Dänen war der Rabe Symbol, den Westfalen das Roß. Daneben traten als rein christliche Symbole die griechischen Buchstaben XP (= Christus) und das Kreuz auf. Sprachlich kann der Lehrer hier überhaupt auf Symbole eingehen, wie Löwe, Lilie, Halbmond usw. und eine Zusammenstellung machen lassen, die gleichzeitig Rechtschreibübung ist. (Eine gute Zusammenstellung findet sich in Studkes Sprachheften.) Im Laufe der Zeit wurde das Fahnenstuch, das zuerst nur eine untergeordnete Rolle spielte, die Hauptfahne. Es wurde aus kostbaren, mit Goldfäden durchwirkten, ein- oder mehrfarbigen Stoffen hergestellt. Als Farbe nahm man für die kaiserliche Fahne bis zum Interregnum den Purpur. Dann legte man ihre Farben mit Gold und Schwarz fest. Golden wurde das Feld, schwarz der Adler und rot die Stange. Bis dahin war der Adler noch häufiger in lebenswahrer Nachbildung Herrschaftssymbol gewesen. Karl der Große hatte ihn auf den Stiel seiner Aachener Pfalz gesetzt. Er prangte als Königszeichen auf dem Palast Heinrichs IV. Barbarossa nötigte die stolzen Mailänder, ihn als Zeichen ihrer Botmäßigkeit auf dem höchsten Glockenturm anzubringen. Unter Heinrich VI. erfolgte die Umwandlung zum kaiserlichen Wappen. Von Rudolf von Habsburg an bildete der schwarze Adler im goldenen Feld das kaiserliche Wappen. Dabei wurde im Laufe der Zeit die Unterscheidung gemacht, daß der römische Kaiser den doppelten, der deutsche König den einfachen Adler führte. Dieses Reichspanier, der schwarze Adler auf goldenem Feld, getragen an roter Stange, blieb bis 1806 Symbol des römischen Reiches deutscher Nation. Nur die persönlichen Wappen der Habsburger erfuhren noch eine weitere Ausgestaltung durch Brustschild, Ordenskette, Zepher, Schwert und Reichsapfel. Die Burschenschaft aber übernahm 1815 die alten Farben Schwarz-Rot-Gold als Symbol des deutschen Einheitsgedankens und deutete sie also: Aus dunkler Nacht durch blutigen Kampf zu goldener Freiheit. Im Vorfrühling der deutschen Republik, auf der Bundesversammlung zu Frankfurt am 9. März 1848 wurden sie zu Bundesfarben erklärt und blieben von da an in Deutschland das Symbol der linksgerichteten Kreise, in Österreich das der großdeutschen Bewegung. 1870 griff man in den vorbereitenden Verhandlungen zur Reichs-

gründung auf die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine des norddeutschen Bundes zurück, die eine Verbindung der preussischen Farben mit denen der Hansestädte darstellte. Wilhelm I. hatte gegen jene Farben keine Bedenken, und so wurde schwarz-weiß-rot das Symbol des Neuen Reiches, seines überwältigend raschen Aufstiegs und seines Durchbruchs zur Weltgeltung. Als nach dem Niederbruch des Hohenzollernschen Kaiserreichs der Systemwechsel nach einem Symbol suchte, war das Zurückgreifen auf die Farben schwarz-rot-gold das Gegebene. Da aber die seemannischen Sachverständigen wegen ihrer viel besseren Sichtigkeit für die Beibehaltung der alten Flagge eintraten, entstand der Artikel 3 der Verfassung als Kompromiß zwischen der Sozialdemokratischen Partei und dem Zentrum. Erledigt war aber damit die Frage nicht. Zweimal wurden im Jahre 1921 von der Rechten Versuche gemacht, das Inkrafttreten der Flaggennotverordnung zu verhindern. Eine große Rolle spielte die Flaggenfrage bei der Reichstagswahl 1924 und bei der Präsidentenwahl 1925. Beherzigenswert bleiben unbeschadet der politischen Einstellung die Worte, die der damalige Kandidat des Volksblocks *Marg*, der bekanntlich dem Kandidaten des Reichsblocks *Hindenburg* unterlag, im Kampf jener Tage sprach: „schwarz-rot-gold ist das Symbol der großdeutschen Einheit, nicht Verkehrung von schwarz-weiß-rot. Halbet die alte Fahne in Ehren, aber zieht die Fahne des neuen Deutschland nicht in den Staub.“ 1926 erfolgte eine Abänderung der Flaggenbestimmungen, die wie erinnerlich zum Sturz des Kabinetts *Luther* führte. Nach den Bestimmungen jener Verordnung wurde die schwarz-rot-goldne Bösch auch auf der Dienstflagge der Reichsbehörden zur See, in der Handels- und Reichskriegsflagge angebracht. Dagegen erhielten die gesandtschaftlichen und konsularischen Behörden des Reiches an außereuropäischen Plätzen und in solchen europäischen Häfen, die von Seehandelschiffen angelaufen werden, das Recht, neben der Nationalflagge die Handelsflagge zu führen. Endgültig ist damit die Angelegenheit immer noch nicht erledigt, und der Wunsch des Reichspräsidenten von *Sindenburg* bleibt bestehen, es möchte eine Regelung gefunden werden, die „dem gegenwärtigen Deutschland und seinen Zielen entspricht und zugleich dem Werdegang und der Geschichte des Reiches gerecht wird.“

Es schien mir notwendig, dem Lehrer eine eingehende Darlegung der Flaggenfrage an die Hand zu geben, damit er leicht jederzeit nachsehen kann; keineswegs soll ihm damit empfohlen werden, alle Einzelheiten im Unterricht darzubieten.

Nach einem mehr oder weniger ausführlichen geschichtlichen Längsschnitt wird auf den Unterschied zwischen Fahne, Flagge und Standarte einzugehen sein. Vorweg ist zu erklären, daß rechtlich kein Unterschied besteht. Die Unterschiede liegen im Aussehen. Bei der Fahne und Flagge ist das Tuch länglich, bei der Standarte quadratisch. Bei der Fahne ist das Tuch an die Stange genagelt, bei der Flagge an einer aufziehbaren Leine befestigt.

Zur Kenntnis der verschiedenen Flaggen ist eine farbige Tafel oder die Zeichnung des Lehrers vonnöten. Er muß ein Nachkriegslexikon oder dgl. zu Rate ziehen, wenn er näher darauf eingehen will. Es sind 10 verschiedene Flaggen; die Nationalflagge, die Dienstflagge der Reichsbehörden zu Lande und die Reichspostflagge sind schwarz-rot-gold, die Handelsflagge, die Dienstflagge der Reichsbehörden zur See und die Reichskriegsflagge sind schwarz-weiß-rot. Die Standarte des Reichspräsidenten ist goldgelb, rotgerändert mit eingelegtem schwarzem Reichsadler, der nach der Stange steht. Unter den Dienstbehörden zu Lande kennzeichnet das Reichsschild mit dem Adler die Reichsbehörden im allgemeinen, das Posthorn die Reichspost und das Eiserne Kreuz den Reichswehrminister. In der Handelsflagge dürfen die Offiziere der Handelsmarine, die vorher der Kriegsmarine angehört haben, das Eiserne Kreuz führen. Als Lössenflagge wird die weißumranderte Handelsflagge geführt. Die Betrachtung der Präsidentenstandarte kann Anlaß geben zur eingehenderen Würdigung des Adlers, besonders wenn daneben die Wappenschilder der Behörden, Münzen und Siegel gehalten werden. Dem Schüler kann ein Begriff beigebracht werden, daß jeder Stoff und jedes Format eigene Formgesetze erfüllt haben möchte.

Vn der Fahne, Flagge und Standarte wird auf dem Weg über den Adler eine Zusammenstellung der Hoheitszeichen überhaupt angebracht sein. Solche sind außer den genannten Wappen, Schilder, Grenzpfähle, Kokarden und die Nationalhymne. Zum Studium der Wappenschilder eignen sich vor allem die der Finanzämter. Außerdem ist der Reichsadler auf Waren und Etiketten zu finden, da den deutschen Fabrikanten seine Verwendung ohne Umrandung freisteht. Bei den Kokarden ist auf das Flügelrad der Reichsbahn und den Reichsadler der Reichspost mit Funkenblitzen in den Fängen hinzuweisen. Die Bedeutung der Kokarden als Hoheitszeichen ist hervorzuheben; es mag auch an die

Revolutionen erinnert werden, in denen das Abreißen der alten Kokarden und das Anstecken neuer sichtbares Zeichen der Umwälzung ist. Daß die Nationalhymne ebenfalls zu den Hoheitszeichen gehört, muß besonders betont werden. Dabei darf daran erinnert werden, daß der verstorbene Reichspräsident *Ebert* durch seinen Erlass vom 11. August 1922 das Deutschlandlied zur Nationalhymne erklärte. Dabei kann der Lehrer das Lesestück des dritten Teils: „*Hoffmann von Fallersleben, der Sänger des Deutschlandliedes*“ wiederholend lesen lassen, und ein Vortrag der Nationalhymne wird in den meisten Fällen auch nichts schaden.

Wenn es auch schwer ist, muß der Lehrer versuchen, einige Belehrungen über die rechtliche Bedeutung der Farben eines Staates zu geben. Diese rechtliche Bedeutung besteht darin, daß einmal Einrichtungen und Personen nur dann Anspruch auf staatlichen Schutz haben, wenn sie die vorschrittmäßige Flagge führen, zum andern aber darin, daß die Führung bestimmter Flaggen nur bestimmten Organen und Personen gestattet ist. Schiffe auf dem hohen Meere unterstehen der Herrschaft des Flaggenstaates; er trägt die Verantwortung für Rechtsverletzungen auf dem Schiff und vom Schiffe aus, er muß die Schuldigen bestrafen. Diese Strafgewalt übt er aus durch seine Kriegsschiffe und durch den die Polizeigewalt bekleidenden Kapitän. Das deutsche Kauffahrteischiff muß darum die deutsche Handelsflagge führen; ebenso müssen alle Lössen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge diese Flagge führen. Jedes dieser Schiffe ist verpflichtet, die Handelsflagge vor Kriegsschiffen und Küstenbefestigungen und beim Einlaufen in deutsche Häfen zu zeigen. Der Lehrer kann bei dieser Gelegenheit die Aufgaben der verschiedenen Schiffe besprechen und Bilder von ihnen zeigen. Er kann dabei feststellen lassen, daß die Handelsflagge meist am Heck oder am hinteren Mast geführt wird. Ferner ist an die Flaggenhizung als Symbol der Besitzergreifung eines Gebietes zu erinnern. Im dritten Teil des Lesebuchs ist den Schülern ein solcher Vorgang vielleicht durch das Lesen des Stückes: *Die erste deutsche Kolonie in Afrika* bekannt geworden. Rechtlich ist zu betonen, daß zur Flaggenhizung die tatsächliche Besitzergreifung kommen muß, wenn eine regelrechte Gebietserwerbung gemacht werden soll.

Die inhaltliche Ausschöpfung dieses Artikels 3 läßt sich ferner gut mit einer Rechtsbelehrung verbinden. Hoheitszeichen sind durch Gesetz geschützt. Einmal kommen im vorliegenden Falle die Paragraphen 135 und 103 a des Strafgesetzbuchs in Frage, an deren Stelle in Anpassung an die geänderten Verhältnisse die §§ 169 und 393 des neuen Strafgesetzbuch-Entwurfs treten sollen. § 135 bestimmt: „Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.“ Der Sinn des Paragraphen ist klar; auf die juristischen Unterscheidungen zwischen „Zeichen der Autorität“ und „Hoheitszeichen“ braucht der Lehrer nicht einzugehen. Wegen der Möglichkeit internationaler Verwicklungen ist für die Stadtsjugend der Paragraph 103a erwähnenswert: „Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staates oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.“ Dazu kommt für die Reichsfarben der besondere Schutz, den ihnen das Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 sichert, welcher mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und zusätzlicher Geldstrafe bedroht, wer öffentlich oder in einer Versammlung die Reichsfarben oder die Landesfarben beschimpft.

Da es im allgemeinen an Rechtsbelehrungen in der Schule, besonders in der Fortbildungsschule, mangelt, dürfte eine solche gerade hier am Platze sein, dabei könnte an einem einzelnen Paragraphen gezelet werden, wie der Gesetzgeber die verschiedenen Vergehen mit Worten zu bestimmen versucht, und wie er das Strafmaß begrenzt. Bei solchem Vorgehen wird bei einer späteren zusammenfassenden Betrachtung der Rechtspflege (Artikel 102—108) schon eine Anzahl Einzelkenntnisse vorhanden sein, die nur der Verknüpfung und Einordnung harren.

Wenn dieser Artikel 3 zur Lehreinheit gemacht wird, kommen naturgemäß die Staatsbürgerkunde, die Geschichte und das Deutsche leicht auf ihre Rechnung. Der Rechtschreibung dient das fortlaufende Anschreiben der schwierigen Wörter; ferner kann ein am Anfang des Schuljahrs angelegtes Fremdwörterheftchen besondere Dienste leisten, indem am Rande nach Art der Briefordner das Abc angefragt wird und dann nach Brechung in der Mitte die Einträge erfolgen, also beispielsweise:

Symbol	Sinnbild	unter S
Kandidat	Bewerber	„ K

Als Aufsatzthemen ergeben sich: aus der geschichtlichen Betrachtung das Thema: „Vom römischen Adler zur Standarte des Reichspräsidenten“; aus der Wiederholung der Nationalhymne der Aufsatzstoff „Unser Nationallied“; aus den rechtlichen Besprechungen das Thema „Die Bedeutung der Flagge“. Diese Themen kann der Lehrer zur Wahl stellen. Die Dichtung kann zu ihrem Recht kommen, indem der Lehrer den Schülern neben die deutsche Nationalhymne die Marschlied und das „Rule Britannia“ in guter Übersetzung stellt, wobei er die Frage streifen kann: Worin kommt Welt Herrschaftsgelüst und Angriffsgelüst zum Ausdruck, in der deutschen Nationalhymne oder in den Nationalgesängen der andern? Dabei wird er besonders abheben auf die Kriegslüge: Deutschland über alles, der Ausdruck einer Geistesverfassung, die auf die Unterdrückung aller andern Völker ausgehe. Aber auch die andern Fächer können berücksichtigt werden. Die Erdkunde kann im Anschluß an die Flaggenführung in Kolonialgebieten die Gebiete der ehemals deutschen Kolonien wiederholen und, vom Flaggen-

erlaß Luthers ausgehend, die Handelsplätze auffuchen, die von deutschen Schiffahrtslinien vorzugsweise angelaufen werden.

Eine Karte des Norddeutschen Lloyd oder eine neuzeitliche Verkehrskarte in einem guten Atlas kann hierzu die nötigen Angaben liefern. Schwieriger ist es mit dem Rechnen, das bei diesem Lehrstoff etwas zurücktreten muß und sich auf die Berechnung von Fahrentuch beschränken wird. Aber auch hier können die rechnerischen Aufgaben Altes in neuartiger Form bringen, wenn sie von dem ästhetischen befriedigenden Verhältnis ausgehen, in dem Länge und Breite des Fahrentuchs stehen müssen: Preisberechnungen aller Art lassen sich leicht daran anschließen.

So vermag auch die Behandlung dieses Artikels der Reichsversammlung in den verschiedensten Richtungen zu wirken, braucht in keiner Weise Anlaß zu geben zu dem Vorwurf, staatsbürgerliche Unterweisung müsse notwendig trockenes Wissen oder inhaltsloses Pathos sein, und vermag bei einer überlegten Auswahl aus dem Gebotenen eine ausgeglichene Lehrereinheit zu bilden.

Der deutsche Buchhandel.

Allgemeines. Der deutsche Buchhandel hat eine sehr wichtige Kulturaufgabe zu lösen. Er ist Vermittler zwischen dem geistigen Kulturgut und dem Volk. Damit hat er auch eine große Verantwortung auf sich geladen, denn er ist es, der zu gleicher Zeit auch sichtet und wertet. Von ihm hängt wesentlich ab, welche Tendenz eben dieses Geistige erhält, denn er hat die unumschränkte Gewalt über Erscheinen und Nichterscheinen eines Buches. Ihm sind gleicher Weise Leser und Autor unterworfen. Deshalb sagt auch Menz in seinem Buch: „Der deutsche Buchhandel“ ganz mit Recht: „Als Träger der persönlichen Wirkung des Autors, als Mittler einer geistigen Energieäußerung ist das Buch nicht reine Sache, nicht reiflos objektivierter tote Ware, sondern immer etwas Lebendiges. Es ist immer in irgend einer Art, bald mehr, bald weniger ausgesprochen und unaufbringlich, materialisierte Pädagogik“. Und Gerhart Hauptmann sagt über das Buch: „Das Buch ist eines der größten Weltwunder, es ist ein materielles Gefäß für das Immaterielle, den Geist. Das hat es mit dem Menschen gemein.“

Das Buch ist ein Wunder, das seine Wurzeln in der Menschheit hat. Es ist der Menschheit gelungen, in ihm Geist zu materialisieren.

Das Buch, die Materialisation des Geistes, trägt diesen durch irdische Jahrtausende in unverwelklicher Lebendigkeit.

Das Buch enthält die Vergangenheit des Menschen, seine Gegenwart und Zukunft.

Die Kultur der Menschheit besitzt nichts Ehrwürdigeres als das Buch, nichts Wunderbarer und nichts, das wichtiger wäre.

Biblos heißt im Griechischen das Buch: es hat göttliche Ehren erlangt, nicht nur in Form der Bibel.“

Es ist selbstverständlich, daß bei allem buchhändlerischem Geschäft es wie in jedem Unternehmen in erster Linie auf die Gewinnchancen ankommt. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß der Künstler erst durch den Buchhändler seine gesicherte Existenz verbürgt bekommt, er ist nicht mehr auf die Gnade eines fürstlichen Mäzen angewiesen, oder im umgekehrten Falle der Gnade des spähnhungerigen zufälligen Publikums, sondern seine „Ware“, sein Buch, ist auch den kapitalistischen Gesetzen von Angebot und Nachfrage unterworfen. Zweifellos ist es nicht der einzige Maßstab eines Buches, daß es gekauft wird. Aber immerhin ist es so, daß auch der gute Autor sein Publikum findet.

Statistisches. Nach dem Adressbuch des deutschen Buchhandels gibt es insgesamt 11 619 Buchhändlerfirmen, die sich verteilen auf

Verlagsbuchhandel	3462
Verlagskunsthändler	337
Verlagsmusikalienhandel	469
Sortimentskunsthändler	152
Sortimentsmusik	674
Antiquariatshandel	252
Sortimentsbuchhandel	6273

Eine Anzahl von ihnen hat ihren Sitz im Ausland:

Oesterreich	555
Schweiz	310
Äbrige Staaten Europas	1560
Amerika	136
Afrika	12
Asien	21

Wie gewaltig die literarische bzw. buchhändlerische Produktion Deutschlands ist, geht aus nachfolgender Übersicht hervor:

Jahr	Neuerscheinungen	Neuauflagen	Zeitschriften	Summe
1920	19 078	8715	6689	34 871
1913		28 182	4552	32 345
1923	20 566	5833	3734	30 133
1924	18 003	5079	5061	28 143
1925	24 276	7319	6127	37 722
1926	23 757	6307	6739	36 802
1927	24 866	6160	6860	37 886

Für 1926 verteilen sich die rund 30 000 Neuerscheinungen und Neuauflagen (also ohne Zeitschriften) auf folgende Gebiete:

Schulbücher und Jugendliteratur	5000
Rechts- und Staatswissenschaft	5000
Schöne Literatur	5000
Medizin und Naturwissenschaften	2500
Theologie und religiöse Bücher	2500
Geschichte und Geographie	2500
Technik, Handel und Verkehr	2500
Sonstiges	5000

(Die Zahlen sind einer bildmäßigen Darstellung entnommen, stellen also nur Annäherungswerte dar.)

Bezeichnend ist, was darüber eine Tageszeitung schreibt: „Eine neue Statistik stellt fest, daß in Deutschland pro Tag des vergangenen Jahres 71 Bücher erschienen sind. Das macht pro Stunde genau drei, falls man auch die Nachstunden mitrechnet, aber die Buchmacher sind ja auch Nachtarbeiter (wodurch sie sich von den „Buchmachern“ und den in Friseursalons tätigen „Kopfarbeitern“ deutlich unterscheiden). Billigt man aber auch den Schriftstellern und sonstigen Buchherstellern den Achttundentag zu, so ergibt sich pro Stunde eine Buchproduktion von fast neun Stück. Immerhin eine Leistung! — Es wäre nun interessant, das Budget eines modernen deutschen Jünglings kennen zu lernen, wie viele von den 71 Büchern pro Tag gelesen werden, bzw. wie viele Leser im Durchschnitt auf ein Buch kommen.“

Organisation. Der gesamte deutsche Buchhandel wird unterteilt in drei große Gruppen: Verleger, Kommissionär, Sortimenter. Nur derjenige hat das Recht, sich zu einer dieser Gruppen zu zählen, der dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler angehört. Schädlinge des Buchhandels (z. B. Papierwarenhändler, die sich nebenbei des Handels mit Schundbeständen befleißigen) werden darin nicht aufgenommen. Der Börsenverein hat vor allem darüber zu wachen, daß kein Buchhändler ein Buch billiger verkauft, als der Verleger vorgeschrieben hat, es sei denn, daß beim Abstoß einiger Restbücher einer Auflage, diese als Ramschware billiger verkauft werden dürfen. Doch ist auch der Ramschverkauf besonders aeregelt und immer unter Aufsicht des Börsenvereins. Hauptächlich Warenhäuser machen von dem Recht des Ramschverkaufs sehr vielfach Gebrauch. Der Sitz des Börsenvereins ist Leipzig. In Leipzig ist der gesamte deutsche Buchhandel konzentriert. Stuttgart und Berlin, die Leipzig am nächsten in der Bedeutung nahekommen, spielen eine geringfügige Rolle. Diese überragende Rolle verdankt Leipzig der merkwürdigen Organisation des Buchvertriebes. Jeder Sortimenter (also Einzelverkäufer) bezieht seine sämtlichen Bücher über Leipzig. Der Bruchsaler Buchhändler wird also, wenn er ein Buch aus dem Braunverlaag-Karlsruhe beziehen will, nicht etwa den doch sicher schnelleren Weg der Bestellung nach Karlsruhe nehmen, er bezieht das Buch aus Karlsruhe über Leipzig. In Leipzig sitzt der Kom-

missionär, der eine Anzahl Einzelbuchhändler des Reiches vertritt. Jeder Verleger hat in Leipzig sein Lager liegen. Der Einzelbuchhändler schickt nun täglich oder nach Bedarf einigemal in der Woche seine sämtlichen Bestellungen, die er zu machen hat, seinem Kommissionär nach Leipzig. Dieser hat nun die Aufgabe, die Bücher aus den Lagern der Verleger zusammenzustellen und wegzuschicken. Das macht eine große Ersparnis an Porto und Zeitaufwand, wenn man bedenkt, daß der Einzelbuchhändler, wenn er diese Einrichtung in Leipzig nicht hätte, jedem einzelnen Verleger schreiben müßte. Bei kleineren Broschüren, die unter 40 Pfennig im Preis liegen, wären die Portokosten höher als der Preis. Es gibt viele Verleger, die an ihrem Wohnsitz überhaupt kein Lager unterhalten, sie lassen das Buch in Leipzig drucken und lassen es durch ihr dortiges Lager an die Buchhändler ausliefern.

Der Verleger. Auf den Verleger trifft das eingangs Gesagte am meisten zu. Er trägt nicht nur die Verantwortung dem Einzelbuchhändler, der seine Bücher vertreiben muß, sondern auch der gesamten Nation gegenüber. Wenn der Autor ein Buch geschrieben hat, sucht er sich einen Verleger. Meist muß er damit auf die Wanderschaft von einem zum andern Verleger gehen, bis er endlich einen gefunden hat, der ihm sein Manuskript abnimmt. Der Verleger prüft das Buch selbst, oder gibt es einem Sachverständigen zur Durchsicht. Größere Verleger haben auch eigne Verlagsredakteure, die die eingehenden Manuskripte auf ihre Geeignetheit durchzusehen haben. Nicht immer bedeutet ein abgelehntes Manuskript ein schlechtes Manuskript. Es gibt genug Beispiele aus der Geschichte, daß vielgelesene Schriftsteller jahrzehntelang nicht zu Wort gekommen sind, weil kein Verleger es gewagt hat, das Buch herauszugeben. Buchausstattung, Druck und großzügige Reklame tun das ihre, um einem Buch schnellen Absatz zu verschaffen. Die Herausgabe eines Buches ist immer ein Risiko, weil der Verleger trotz aller Sachkenntnis nie voraussagen kann, ob das Buch „einschlägt“. Das Verlagsgeschäft hat sich, wie alle Unternehmungsgebiete der modernen Wirtschaft, spezialisiert. Die Verleger „Schöner Literatur“ geben nicht wahllos alles heraus, sondern halten eine gewisse weltanschauliche Linie ein, die bis zur bewußten parteiischen Grundrichtung sich steigert. Die bekannteren Verleger schöner Literatur sind: Fischer-Verlag; Inselverlag; Eugen Diederichs; Ernst Rohwolt; Rütten & Loening; Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart; Frankfurter Sozietätsdruckerei; Georg Müller; Allstein usw. Auch die wissenschaftlichen Verleger haben sich spezialisiert: Geographische, medizinische, naturwissenschaftliche, rechtswissenschaftliche Verleger usw. Solche unter ihnen, die auch Bücher für Laien herausgeben, seien in Auswahl genannt: Herder & Co., Freiburg; katholische Literatur; Carl Heymann, Berlin; Rechtswissenschaft; Alfred Kröner und Felix Meiner, beide in Leipzig; Philosophie; Justus Perthes, Gotha; Geographie. In diesem Zusammenhang müssen auch die Verleger genannt werden, die durch Herausgabe von ganzen Sammlungen einen systematischen Überblick über das ganze Gebiet des Wissens gegeben haben: Sammlung Götschen im Verlag Walter de Gruyter, Berlin; Aus Natur und Geisteswelt, Verlag V. G. Teubner, Leipzig; Wissenschaft und Bildung, Verlag Quelle & Meyer, Leipzig; Jermannsbücherei, Verlag Ferdinand Hirt, Breslau; Wege zum Wissen, Verlag Allstein & Co.; Kosmosbücherei, Frankische Verlagsbuchhandlung, Stuttgart; Araniabücherei, Arania, Jena.

Der Kommissionär. Aber seine Aufgabe als Zwischenhändler zwischen Verleger und Sortimenten ist im Abschnitt Organisation schon einiges gesagt worden. Vielfach wird in Nichtbuchhändlerkreisen seine Tätigkeit als eine preisverteuernde betrachtet. In Wirklichkeit ist das Umgekehrte der Fall.

Der Sortimenter. Ihm ist die Aufgabe zugeteilt, die Bücher an den Verbraucher (Konsumenten) abzugeben. Vielfach ist nament-

lich an kleinen Orten noch eine Musikalienhandlung, bezw. Kunsthandlung angegliedert. An größeren Orten, vor allem Universitäten, ist auch der Sortimentsbuchhandel spezialisiert. Im allgemeinen kommen für alle Sortimenten folgende Abteilungen des Bücherbestandes in Betracht:

1. Bibliographie, Enzyklopädien, Gesamtwerke.
2. Theologie.
3. Rechts- und Staatswissenschaften.
4. Heilwissenschaften.
5. Naturwissenschaften, Mathematik.
6. Philosophie.
7. Erziehung und Unterricht.
8. Sprach- und Literaturwissenschaft.
9. Geschichte.
10. Erdbeschreibung, Karten.
11. Kriegswissenschaft.
12. Handel, Gewerbe, Verkehrswesen.
13. Bau- und Ingenieurwesen.
14. Haus-, Land- und Forstwirtschaft.
15. Schöne Literatur (Gedichte, Romane, Erzählungen).
16. Kunst.
17. Adressbücher, Kalender.
18. Verschiedenes.

Unter dieser Einteilung sind auch alle Bücher in den großen Katalogen zu finden. Außerdem erscheint jede Woche ein Katalog der neu herausgekommenen Bücher, der vom Börsenverein herausgegeben wird. Bücher, die ohne Verlegerangabe bestellt werden, können trotzdem vom Buchhändler besorgt werden. Falls er in seinem Katalogmaterial den Verleger nicht findet, schickt er den Titel an ein Auskunftsbüro in Leipzig.

Abarten des Sortimenters sind der Kolportage- und Bahnhofsbuchhandel. Im Kolportagehandel, d. h. im Umherziehen werden meist größere Werke, wie Lexicon, Familienärztebücher u. dgl. verkauft, vielfach aber auch Schundromane übelster Art. Der Bücherkolporteur braucht einen Wandergewerbeschein. Der Bahnhofsbuchhandel beschränkt sich, abgesehen vom Verkauf von Fahrplänen, auf leichtere Literatur und vorwiegend Zeitschriften, unter denen leider oft etwas schmutzige Ware vorwiegt.

Eine besondere Rolle spielt der Antiquar. Sein Hauptaugenmerk richtet er auf den An- bzw. Verkauf von nicht mehr im regulären Buchhandel zu kaufenden Büchern, dann Erstdrucke, seltene Ausgaben usw. Er kauft sie bei Privaten, Versteigerungen, Nachlässen u. dgl. Daneben verkauft er auch gebrauchte Bücher zu billigeren Preisen.

Die Buchgemeinschaften. Eine neue Form des Buchbezuges sind die Buchgemeinschaften. Sie sind entstanden in der Inflation, als es für den gewöhnlichen Menschen unmöglich war, ein Buch zu kaufen. Aber auch nach der Inflation haben sie wesentlich dazu beigetragen, große Teile der Bevölkerung, die sich das teure Buch nicht anlegen können, mit guten Büchern (inhaltlich sowohl als auch in der Ausstattung), zu versorgen. Die Organisation der Buchgemeinschaften ist so, daß der Bezug der Bücher an die Mitgliedschaft gebunden ist. Jedes Mitglied verpflichtet sich, pro Jahr 4 Bücher abzunehmen. Neuerdings kann auch unter einigen Büchern die Auswahl getroffen werden. Der Börsenverein hat verschiedene Male versucht, die Buchgemeinschaften zu schädigen, er ist aber bis jetzt ohne Erfolg geblieben. Es sind schätzungsweise 200 000 Menschen in Deutschland von Buchgemeinschaften erfasst.

Literatur: Pfeiffer: Der deutsche Buchhandel, 1928, Dessau. Menz: Der deutsche Buchhandel, 1925, Gotha. Fischer: Die Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels, 1903, Jena. Heß: Die weltwirtschaftl. Bedeutung Leipzigs als Zentrale des deutschen Buchhandels, 1925, Leipzig. Ansmann, Pforzheim.